

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024

Hiermit werden alle Mitglieder der Siedlergemeinschaft 1936 Grünstadt e.V.
zur Jahreshauptversammlung am
Freitag, 03. Mai 2024, 18:30 Uhr,
in den Farbkasten des Weinstraßencenters Grünstadt (Hinter den Kulissen) eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der Jahreshauptversammlung vom 04.Mai 2023
2. Geschäftsberichte 2024
 - 2.1. Erster Vorsitzender
 - 2.2. Kassenwartin
 - 2.3. Abteilung Fasnacht
 - 2.4. Abteilung Theater
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft für 2023
4. Satzungsänderung
5. Anträge
6. Mitteilungen und Anfragen

Niederschrift der JHV vom 04.05.2023

Die Niederschrift der Jahreshauptversammlung vom 04.05.2023 liegt am Tag der Jahreshauptversammlung zur Einsicht bereit.

Satzungsänderung

Die Satzungsänderungen sind in der Anlage 1 „Satzungsänderung“ gegenübergestellt und werden unter Punkt 4 der Tagesordnung zur Abstimmung gestellt.

Wir würden uns sehr freuen, viele Mitglieder an dieser Jahreshauptversammlung begrüßen zu können.

Grünstadt, den 01. April 2024

Michael Wilhelm
1. Vorsitzender

Heinz Schößler
2. Vorsitzender

Anlagen:

1. Satzungsänderung

<p style="text-align: center;">§ 9 Hauptversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberstes Organ der Siedlergemeinschaft ist die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung). 2. Eine Hauptversammlung findet jährlich statt. Unter Angabe der Tagesordnung lädt die Vorstandschaft mindestens 14 Kalendertage vor dem Hauptversammlungstermin alle Mitglieder durch die Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", Lokalausgabe Grünstadt, ein. 3. Außerdem steht es der Vorstandschaft frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden den Antrag stellt. 4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 5. Aufgaben der Hauptversammlung jährlich sind: <ol style="list-style-type: none"> a. Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden, b. Erstattung des Kassenberichts durch den Kassenwart, c. Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung durch den Schriftführer oder Verteilung des Protokolls vor der Hauptversammlung, d. Erstattung der Berichte durch die Abteilungsleiter, e. Entlastung der Vorstandschaft und Genehmigung der einzelnen Berichte, f. Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer auf drei Jahre, g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, h. Beitritt oder Austritt aus Verbänden und Organisationen, i. Erledigung von Anträgen an die Hauptversammlung, j. Satzungsänderungen, k. Veräußerungen und Verpfändungen von Vereinsliegenschaften sowie Belastung des Vereinseigentums mit Grundschulden, 	<p style="text-align: center;">§ 9 Hauptversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberstes Organ der Siedlergemeinschaft ist die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung). 2. Eine Hauptversammlung findet jährlich statt. Unter Angabe der Tagesordnung lädt die Vorstandschaft mindestens 14 Kalendertage vor dem Hauptversammlungstermin alle Mitglieder <u>in schriftlicher Form</u> ein. 3. Außerdem steht es der Vorstandschaft frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden den Antrag stellt. 4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 5. Aufgaben der Hauptversammlung jährlich sind: <ol style="list-style-type: none"> a. Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden, b. Erstattung des Kassenberichts durch den Kassenwart, c. Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung durch den Schriftführer oder Verteilung des Protokolls vor der Hauptversammlung, d. Erstattung der Berichte durch die Abteilungsleiter, e. Entlastung der Vorstandschaft und Genehmigung der einzelnen Berichte, f. Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer auf drei Jahre, g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, h. Beitritt oder Austritt aus Verbänden und Organisationen, i. Erledigung von Anträgen an die Hauptversammlung, j. Satzungsänderungen, k. Veräußerungen und Verpfändungen von Vereinsliegenschaften sowie Belastung des Vereinseigentums mit Grundschulden, l. Auflösung und Namensänderung des Vereins.

<p>c. er und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen, d. er und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein.</p> <p>12. Der Kassenwart</p> <p>a. erstattet der Hauptversammlung den Kassenbericht, b. führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen des Vereins, c. sorgt für richtige Erhebung der Mitgliedsbeiträge, d. leistet auf Anweisung des Ersten Vorsitzungen Zahlung.</p> <p>Außer der jährlichen Rechnungslegung, welche durch die Kassenprüfer nachzuprüfen ist, ist der Kassenwart auf Verlangen der Vorstandschaft jederzeit zur Rechnungslegung verpflichtet.</p> <p>13. Der Schriftführer</p> <p>a. führt die Mitgliedskartei, b. protokolliert die Vorstandssitzungen, c. führt Protokoll über die Hauptversammlungen.</p> <p>Ebenfalls zu den Aufgaben des Schriftführers zählt die Verlesung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung bzw. Hauptversammlung (falls keine Verteilung des Protokolls vor der Hauptversammlung). Protokolle werden vom Ersten Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet und bedürfen in der darauffolgenden Vorstandssitzung bzw. Hauptversammlung der Genehmigung.</p> <p>14. Den Beisitzern können bestimmte Aufgaben in Eigenverantwortung übertragen werden.</p> <p>15. Jedes Mitglied im Vorstand soll in der Vorstandschaft nur ein Amt ausüben.</p>	<p>c. er und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen, d. er und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein.</p> <p>12. Der Kassenwart</p> <p>a. erstattet der Hauptversammlung den Kassenbericht, b. führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen des Vereins, c. sorgt für richtige Erhebung der Mitgliedsbeiträge, d. leistet auf Anweisung des Ersten Vorsitzungen Zahlung, e. führt die Mitgliedskartei.</p> <p>Außer der jährlichen Rechnungslegung, welche durch die Kassenprüfer nachzuprüfen ist, ist der Kassenwart auf Verlangen der Vorstandschaft jederzeit zur Rechnungslegung verpflichtet.</p> <p>13. Der Schriftführer</p> <p>a. führt die Mitgliedskartei,</p> <p>a. protokolliert die Vorstandssitzungen, b. führt Protokoll über die Hauptversammlungen.</p> <p>Ebenfalls zu den Aufgaben des Schriftführers zählt die Verlesung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung bzw. Hauptversammlung (falls keine Verteilung des Protokolls vor der Hauptversammlung). Protokolle werden vom Ersten Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet und bedürfen in der darauffolgenden Vorstandssitzung bzw. Hauptversammlung der Genehmigung.</p> <p>14. Den Beisitzern können bestimmte Aufgaben in Eigenverantwortung übertragen werden.</p> <p>15. Jedes Mitglied im Vorstand soll in der Vorstandschaft nur ein Amt ausüben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Abteilungen</p> <p>1. Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Siedlergemeinschaft Grünstadt können Abteilungen gegründet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Abteilungen</p> <p>1. Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Siedlergemeinschaft Grünstadt können Abteilungen gegründet werden.</p>